



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1009

Nummer: P 1009
Eröffnet: 31.10.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 133

Postulat Waldvogel Gian und Mit. über die Förderung des gemeinnützigen Engagements von Mitarbeitenden des Kantons Luzern

Der Kanton Luzern unterstützt das gemeinnützige Engagement seiner Mitarbeitenden bereits in verschiedener Hinsicht. So haben die Mitarbeitenden bei Abwesenheit infolge Dienstleistungen während einer beschränkten Zeit Anspruch auf besoldeten Urlaub (vgl. § 29 ff. Personalverordnung). Unter den Begriff Dienstleistungen fallen nebst dem Militärdienst, dem zivilen Ersatzdienst sowie dem Zivildienst insbesondere folgende Aufgaben:

- Humanitäre Einsätze (im Rahmen friedenserhaltender Aktionen und Guter Dienste des Bundes, des IKRK und im Schweizerischen Katastrophenhilfskorps),
- Ausserschulische Jugendarbeit in einer kulturellen, sozialen oder sportlichen Organisation sowie die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung,
- Eidgenössische und kantonale Leiterinnen- und Leiterkurse von «Jugend und Sport» (sog. J&S-Kurse),
- Kurse für Jungschützenleiterinnen und -leiter sowie Schützenmeisterinnen und -meister,
- Instruktions- und Feuerwehrdienst.

Beim Anspruch auf Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit und für J&S-Kurse geht das Personalrecht weiter als das private Arbeitsrecht und gewährt auch Mitarbeitenden, welche älter als 30 Jahre sind, einen besoldeten Urlaub von fünf Tagen pro Jahr. Darüber hinaus wurden allen Kantonsmitarbeitenden besoldete Arbeitstage gewährt, wenn sie sich für einen besonderen Anlass als freiwillige Helferinnen und Helfer gemeldet haben (eidgenössisches Musikfest 2006, eidgenössisches Jodlerfest 2008 oder Winter Universiade 2021). In Bezug auf die politischen Ämter besteht eine Spezialregelung im Personalrecht, gemäss welcher Anspruch auf Urlaub von bis zu 15 Arbeitstagen pro Jahr besteht. Dieser Urlaub ist – abhängig von der zeitlichen Belastung und der finanziellen Entschädigung – ganz oder teilweise besoldet.

Weitere Gelegenheiten, sich sozial zu engagieren, bieten sich für Kantonsmitarbeitende durch die Teilnahme an einem Seitenwechsel oder durch ein Sabbatical. Ein Seitenwechsel beinhaltet einen einwöchigen Wechsel des Arbeitsplatzes in eine soziale Institution. Während dieser Woche arbeiten die Teilnehmenden aktiv in der Institution mit. Die Organisation und Durchführung des Seitenwechsels geschieht in Kooperation mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Ein Sabbatical ist eine längere berufliche Auszeit, die einen besoldeten und einen unbesoldeten Teil umfasst, wobei der besoldete Teil mindestens zwei und maximal sechs Wochen und der unbesoldete Teil mindestens zwei Wochen dauert. Voraussetzung für die Bewilligung eines Sabbaticals ist, dass mindestens die Hälfte des besoldeten

Teils für eine Weiterbildung oder aber einen unentgeltlichen Dienst an der Gesellschaft genutzt wird.

Und nicht zuletzt sind aufgrund der grundsätzlich flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit, die Mehrstunden bis zu 20 Arbeitstagen pro Jahr zu kompensieren, gemeinnützige Einsätze in der Regel gut mit der Arbeit vereinbar.

Wir stimmen der Aussage zu, wonach der Kanton von Mitarbeitenden, die Freiwilligenarbeit leisten, profitiert. Insgesamt sind wir jedoch der Meinung, dass der Kanton als Arbeitgeber die Freiwilligenarbeit bereits stark unterstützt beziehungsweise ermöglicht. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats.